

# Vertragsbedingungen für die Reparatur von Hardware

## § 1 Leistungserbringung

- 1.1 Der Kunde wird defekte Hardware an IXXAT übersenden, wenn möglich in Originalverpackung, und nach Reparatur wieder selbst in Betrieb nehmen. Der Kunde wird vor Einsendung der Hardware eine RMA-Nummer auf der Webseite von IXXAT (unter der Rubrik Support/RMA-Verfahren) beantragen. Die Kosten für die Anlieferung der gestörten Hardware sind vom Kunden zu tragen.
- 1.2 IXXAT benennt eine Kontaktperson, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht IXXAT für notwendige Informationen zur Verfügung. IXXAT ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.
- 1.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass auf der zu reparierenden Hardware gespeicherte Daten (z. B. Konfigurationsdaten) gelöscht oder modifiziert werden können und der Kunde selber für die Sicherung dieser Daten vor dem Zusenden der zu reparierenden Hardware verantwortlich ist.

## § 2 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 2.1 Soweit irgendeine Ursache, die IXXAT nicht zu vertreten hat, insb. Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung gefährdet, kann IXXAT eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann IXXAT auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.
- 2.2 Kommt IXXAT mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Auftraggeber von da an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

## § 3 Vergütung, Zahlungen

- 3.1 Für eine Reparatur außerhalb der Gewährleistungsfrist oder auf Grund von selbstverschuldeten Defekten berechnet IXXAT eine Reparaturpauschale von mindestens EUR 70. Dies geschieht ohne vorherige weitere Information des Kunden, es sei denn, der Kunde wünscht dies explizit und hat dies im RMA-Formular angegeben. Sollten die Reparaturkosten die Pauschale überschreiten, so wird IXXAT den Kunden hierüber vorab informieren.
- 3.2 Auf Wunsch erstellt IXXAT dem Kunden einen Kostenvoranschlag für die Reparatur.
- 3.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 3.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 4 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 4.1 Der Kunde wird alle Leistungen von IXXAT unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen. Treten bei vertragsgemäßer Benutzung der Hardware Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von IXXAT schriftlich.

Voraussetzung für alle Ansprüche gegen IXXAT ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

- 4.2 IXXAT erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist.
- 4.3 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Hardware, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 4.4 IXXAT kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit IXXAT auf Grund der Meldung eines Mangels tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

## **§ 5 Haftung von IXXAT**

- 5.1 Kommt IXXAT mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 5.3. IXXAT kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 5.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt 12 Monate.
- 5.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen IXXAT (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den höheren der folgenden Werte beschränkt:

- EUR 100.000,00,
- Auftragswert, oder
- auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von IXXAT gedeckt sind und vorausgesetzt der Versicherer hat an IXXAT gezahlt. IXXAT verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

Ansprüche wegen Körperschäden bleiben unberührt.

## **§ 6 Schriftform, Gerichtsstand**

- 6.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 6.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von IXXAT.